

19. In welchem Sinne und Umfange ist der Patentschutz gewährt, wenn zwischen dem Erteilungsbeschlusse und der Fassung der ausgefertigten Patentsurkunde keine Übereinstimmung besteht?

I. Civilsenat. Ur. v. 25. April 1900 i. S. L. (Bl.) w. D. (Wekl.).
Rep. I. 61/00.

- I. Landgericht I Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Aus den die Erteilung des Patentes Nr. 22056 betreffenden Akten des Patentamtes, die auch dem Berufungsgerichte vorgelegen haben, ergibt sich folgendes.

Die Patentanmeldung enthielt diejenigen vier Ansprüche, mit denen die gedruckte Patenturkunde schließt. Von der Anmeldeabteilung des Patentamtes wurde diese Anmeldung durch Beschluß vom 5. Juli 1882 zurückgewiesen. Auf die Beschwerde des Anmelders beschloß die Beschwerdeabteilung des Patentamtes unter dem 7. November 1882 die Bekanntmachung der Anmeldung, indes mit der Beschränkung, daß den Patentansprüchen nachstehende Fassung gegeben wurde:

„1. An Leibbinden die Anbringung von beweglichen elastischen Verschlußgurten in Verbindung mit innerer Pelotte und sog. Ntrop'scher Feder.

2. An Leibbinden die Anbringung von Federpaaren mit Puffpolstern in der Lendengegend.“

Dies wurde auch dem Anmelder unter dem 7. November 1882 eröffnet, und es erfolgte ferner die Auslegung einer Anmeldungsschrift, in welcher an die Stelle der darin enthaltenen vier Ansprüche die zwei in dem Beschlusse vom 7. November 1882 formulierten Ansprüche gesetzt waren. Nach Ablauf der Einspruchsfrist erging dann unter dem 19. Januar 1883 ein auch dem Anmelder mitgeteilter Beschluß der Anmeldeabteilung des Patentamtes, durch welchen auf Grund der eingegangenen, „gemäß der Verfügung vom 7. November 1882 geänderten“ Anmeldung das Patent erteilt wurde. Gleichwohl wurde, offenbar infolge eines Versehens des mit der Redaktion der Patentschrift Beauftragten, die Patenturkunde so ausgefertigt, wie die von der Klägerin vorgelegte gedruckte Patenturkunde lautet.

Nach diesem Inhalte der Patenterteilungsakten unterliegt es keinem Zweifel, daß die Klägerin nicht das Patent hatte, welches sie nach der ihr ausgefertigten Patenturkunde zu haben schien. Erworben

wird der Erfindungsschutz durch die Erteilung eines Patentes, und die Erteilung eines Patentes erfolgt durch Beschluß des Patentamtes. Es kann deshalb, wenn zwischen diesem Beschlusse und der Fassung der ausgefertigten Patenturkunde keine Übereinstimmung besteht, allein der Beschluß dafür maßgebend sein, in welchem Sinne und Umfange ein Patentschutz gewährt worden ist.

Vgl. Kohler, Aus dem Patent- und Industrierecht Bd. 2 S. 47 bis 49." . . .